

Satzung

Ehemalige Mariengardener e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Ehemalige Mariengardener
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 46325 Borken-Burlo, Vennweg 6.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die soziale Bindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler untereinander und an die Schule aufrecht zu erhalten. Zweck des Vereins ist weiter, durch Unterstützungsleistungen der Schule die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, sowie die Förderung der Religion. Dabei kann der Verein auch behinderte Personen selbstlos unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel und Vereinsvermögen

Die Mittel, die der Verein zur Einreichung seiner gemeinnützigen Zwecke benötigt, erwirbt er durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden.

§ 5 Eintritt und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler und alle ehemaligen und aktiven Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums Mariengarden in Burlo werden, soweit sie die Zwecke des Vereins unterstützen.

2. Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich begründet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und ein Festhalten an der Mitgliedschaft dem Verein unzumutbar ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der aus der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden außergerichtlich vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßiger Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gehalten, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
4. Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsrechte des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
2. den Bericht des Kassenwarts,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand,
2. die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Die Kassenprüfer dürfen maximal zwei Jahre nacheinander ein Amt ausüben.

Die Mitgliederversammlung wird spätestens drei Wochen vor Sitzung schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. In der Versammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens ¼ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Versammlung aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftliche Mitteilung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlung erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Mariengarden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Es kann auch an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne dieser Satzung fallen.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung sind bis zum Geschäftsjahresende dem Vorstand zuzuleiten, der diese Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gibt. Beschlüsse über Satzungsänderung erfordern die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensveränderungen betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen werden dem Amtsgericht angezeigt. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneuter Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung vom **12. November 2011** genehmigt.

Carsten Sühling

1. Vorsitzender

Ruth Glos

2. Vorsitzende